



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ratskanzlei
Adresse, Ort : Marktgasse 2
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : +41 71 788 93 21
E-Mail : markus.doerig@rk.ai.ch
Datum : 31. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

In der vorliegenden Revision der Tierschutzverordnung fällt der hohe Detaillierungsgrad auf. Die Ständekommission ist der Meinung, dass so der nötige Handlungsspielraum im Einzelfall nicht mehr gewährleistet ist.

Die Ständekommission weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sehr spezifisch und deshalb nicht auf alle Fälle anwendbar. Dies führt zu einem gegenüber dem Fortschritt der Tierschutzbelange unverhältnismässigen Vollzugsaufwand.

Eine grosse Anzahl der neuen Bestimmungen im Bereich des Hundewesens beschneiden aus Sicht der Ständekommission die Kantonshoheit und sind zu streichen.

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|-----------------------|--|--|
| Art. 24 lit. f | Das Verbot, Kaninchen an Veranstaltungen dem Publikum zugänglich zu machen, erscheint als eine unnötige Einschränkung. | „Kaninchen,“ ist zu streichen. |
| Art. 35 Abs. 4 lit. b | Der Elektrobügel verhindert neben dem Harnen auch das Koten auf die Liegefläche unabhängig vom Geschlecht der Tiere. Die männlichen Tiere heben auch beim Harnen den Rücken nicht an, weshalb der Änderungsbedarf nicht erkannt wird. | Beibehaltung des bisherigen Art. 35 Abs. 4 lit. b. |
| Art. 69 und 69a | Art. 69 und 69a sind ersatzlos aus der TSchV zu streichen. Derartige Bestimmungen gehören bestenfalls in kantonale Hundegesetzgebungen. Es ist im Weiteren zu prüfen, was in die Tierschutzverordnung gehört und was in andere Verordnungen (z.B. JSV). | Antrag: Art. 69 und 69a ersatzlos aus TSchV streichen Herdenschutz Hunde sollen in allen Aspekten in der JSV geregelt werden, ausgenommen reine Tierschutzbelange gemäss TSchV. |
| Art. 74 Abs. 5 | Die Standeskommission ist der Meinung, dass der Abschluss der Schutzhundeausbildung gemeldet werden sollte, nicht der Beginn. | Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss der Betreiberin der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 TSG6 <u>den erfolgreichen Abschluss</u> der Schutzdienstausbildung melden. |
| Art. 76a | Mindestens soll zusätzlich das Herkunftsland, das heisst, das Land in welchem das Tier gezüchtet wurde, auch schriftlich angegeben werden müssen. | ¹ Wer Tiere anbietet, muss schriftlich a) Vorname, Nachname und Adresse angeben. b) Zur Herkunft des Tieres, mindestens das Zuchtland angeben. |

| | | |
|------------------------------|--|--|
| <p>Art. 90 Abs. 3 lit. a</p> | <p>Die Änderung des Artikels wird abgelehnt. Mit der Änderung werden Aquarien in Restaurants bewilligungspflichtig (vgl. Art. 90 Abs. 2 lit. a TSchV). Dies führt zu einer neuen Bewilligungspflicht durch die kantonale Fachstelle und bindet damit zusätzliche Ressourcen. Sind Mängel in der Haltung vorhanden, hat die kantonale Fachstelle bereits heute ausreichend Interventionsmöglichkeiten.</p> | <p>Geplante Revision ersatzlos streichen. Alte Bestimmung beibehalten.</p> |
| <p>Art. 103 - Art. 108</p> | <p>In der Tierschutzgesetzgebung wird unterschieden zwischen Veranstaltungen und überregionalen Veranstaltungen. Die Standeskommission weist den unterbreiteten Vorschlag zur Ausweitung des Abschnitts auf überregionale Veranstaltungen, die neu gestützt Art. 13 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes melde- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, zur umfassenden Überarbeitung zurück.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen sind einerseits derart ungenau und lassen zu viel Interpretationsspielraum offen.</p> <p>Eine Aufteilung der Bestimmungen auf allgemeine Bestimmungen und Bestimmungen für die überregionalen Veranstaltungen scheint sinnvoll, deshalb werden die Artikel in vorliegender Form zurückgewiesen.</p> | <p>Vollständige Überarbeitung.</p> |
| <p>Art. 111 Abs. 2</p> | <p>Eine Heimtierplattform des BLV hat gezeigt, dass es sehr viele Hilfsmittel und Geräte insbesondere für Hunde gibt, welche das Tierwohl nachteilig beeinflussen können. Es ist daher zu prüfen, ob die Bestimmung nicht nur für Gehege, sondern auch für Hilfsmittel und Geräte gelten soll.</p> | <p>Wer gewerbsmässig Gehege, Hilfsmittel und Geräte für Heim- oder Wildtiere verkauft, ...</p> |
| <p>Art. 165</p> | <p>Die Standeskommission ist der Meinung, dass die heutige Regelung, wonach am Heck ein Abschlussgitter angebracht sein muss, genügt. Aus Sicht der Verhältnismässigkeit und mit Blick auf die tierschützerischen Verbesserungen dieser Massnahme wird die Änderung abgelehnt.</p> | <p>Diese Änderung wird abgelehnt.</p> |

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| Art. 179 | Abs. 1 ist betreffend des Vorgangs des Tötens missverständlich, denn wenn jemand ein Tier mit einer unzulässigen Methode tötet, ist dies auch ein „Vorgang“. Deshalb muss ergänzt werden, dass die Tötungsmethode selber tierschutzkonform sein muss. Die Formulierung muss also sicherstellen, dass Art. 178 und 178a vorausgesetzt sind: die ausführende Person muss eine der Tierart entsprechende Tötungsart wählen, welche ohne unnötige Schmerzen, Leiden und Angst zum unverzüglichen Tod des Tieres führt und sie muss den Tod sicherstellen. | In Abs. 1 und 2 sind alle drei Sätze so zu formulieren, dass die Vorgaben von Art. 178 und 178a etc. eingehalten sind (sofort empfindungslos, bleibt empfindungslos, wenn verzögert, keine Schmerzen, Leiden und Angst). |
| Art. 179a | In Abs. 3 wird ein Limit für den Tierschutzbeauftragten festgelegt, das nicht dem Begriff „Gross- und Kleinbetrieb“ entspricht. Dies soll angepasst werden. Diese Formulierungen sind mit den Begriffen der VSFK in Übereinstimmung zu bringen, die 1'500 Schlachtvieheinheiten als Limit für den Grossbetrieb setzt. | Die Grenze ist im Sinne einer Harmonisierung auf 1'500 Grossvieheinheiten festzusetzen. |
| Art. 202 Abs.1 | Es ist zu prüfen, ob es eine Übergangsfrist benötigt für bisher ausgebildetes Personal. | Es sind die Übergangsbestimmungen zu prüfen. |
| | | |
| EDAV-Ht Art. 34 Abs. 2bis | Es ist unnötiger Aufwand, dass die Tierärzte die Nummern der Heimtierpässe in Amicus erfassen. Lange nicht alle importierten Hunde haben einen Heimtierpass. | Streichung. |
| Anhang 1 Tab. 9-3 | Die Tabelle der Tauben ist gemäss Aussagen von Fachleuten unübersichtlich und im Vollzug unpraktisch. | Tabelle nochmals überprüfen mit dem Ziel einer wesentlichen Vereinfachung im Vollzug. |

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Anliegen des Datenschutzes sind in der Revision ernst zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar eine zentrale Datenbank für alle Kantone besteht, aber der Datenschutz auf 26 kantonalen gesetzlichen Grundlagen basiert. Eine „national“ einheitliche Regelung ist auch deshalb nicht möglich, weil sich die Kantone mit ihren Hundegesetzen unterschiedlich organisiert haben.

Die konkrete Ausformulierung der entsprechenden Verordnungsartikel führt dazu, dass die Kantone trotz unterschiedlicher Datenschutzgesetzgebung in ihren Kantonen einheitlich und harmonisiert vollziehen können.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------------|---|---|
| Art. 16 Abs. 2 | Das Mindestalter 16 Jahre wird begrüsst. Es schafft Rechtssicherheit für den Vollzug. | |
| Art. 16 Abs. 4 | Für den Vollzug der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ist die Erreichbarkeit des Hundehalters wichtig. Daher sind zusammen mit der Neuregistrierung von Hundehaltenden auch deren Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen. | Ergänzen: e) Telefonnummer, sofern vorhanden f) E-Mail-Adresse, sofern vorhanden |
| Art. 16 Abs. 4 | Die Begriffe „amtlicher Name“ und „Rufname“ werden nur für diesen Artikel verwendet. Es ist zu prüfen, ob auch bei den übrigen Artikeln mit diesen klaren Begrifflichkeiten gearbeitet werden soll, insbesondere bei Art. 17b Abs. 2. | Begriffe prüfen |
| Art. 17 Abs. 2 | Es reicht nicht aus, dass der Tierarzt in der Schweiz tätig ist. Er braucht auch einen Praxisstandort in der Schweiz. Ausländische Tierärzte können in der Schweiz ebenfalls tätig sein, sollen aber keine Schweizer Mikrochips erhalten und einsetzen dürfen, weil sonst Markierungen im Ausland möglich sind. | Ergänzen: Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden. |

| | | |
|-----------------------|--|--|
| Art. 17 Abs. 3 lit. f | Die Rückverfolgbarkeit von Hunden muss weiterhin bis zur Zucht möglich sein, z.B. für die Beurteilung von gewerbsmässigen Hundezuchten. | Ergänzen: Amtlicher Name, Rufname und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung. |
| Art. 17b lit. e | Anstelle des Datums der Überprüfung der Kennzeichnung (lit. d), soll das Importdatum festgehalten werden müssen. Der Eintrag der Nummer des Heimtierpasses (lit. e) ist nicht klar formuliert. Die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass der Heimtierpass gemeint ist, mit welchem der Hund eingeführt wurde. | Lit. d: streichen Neu lit. d: Datum der Einfuhr Ergänzung von lit. e: Nummer des Heimtierpasses mit dem der Hund importiert wurde. |
| Art. 17d | Abs. 1 des Vorschlags des BLV beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Die Meldepflicht des Tierhalters gegenüber der Hundedatenbank ist beizubehalten. Die Verantwortlichkeit des Hundehalters für Meldungen besteht grundsätzlich gegenüber der Datenbank und nicht gegenüber der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons. Allerdings soll die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons die Möglichkeit erhalten, in Form einer Kann-Formulierung die entsprechenden Meldungen im Auftrag und mit Einwilligung des Hundehalters an die Datenbank vorzunehmen. | Abs. 1 streichen: „der zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons“. Ergänzen: die zuständigen Stellen können mit Einwilligung des Halters die entsprechenden Meldungen vornehmen (vgl. Art. 17f ^{neu}). |
| Art. 17e Art. 17f | Die vorgeschlagenen Art. 17e und 17f bilden das Kernstück der eigentlichen Revision, weil es die Rechte der einzelnen Nutzer der Hundedatenbank regeln soll. Diese Artikel scheinen im besonderen Fokus der kantonalen Datenschutzorgane zu sein. Im Vorschlag des BLV gibt es Formulierungen, welche ein falsches Bild von Aufgaben und Zuständigkeiten vermitteln (Zugriffsberechtigung). Die einzelnen Kantone (in einigen Spezialfällen der Bund) sind dafür zuständig, dass die Zugriffe entsprechend den eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen (Bundesrecht bricht kantonales Recht) in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen. Die Systematik der zwei Artikel muss nach unserer Einschätzung grundsätzlich überdacht werden. | Art. 17e und Art. 17f sind grundsätzlich inhaltlich und systematisch zu überarbeiten. |

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|-------------------------|---|
| | | |

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|-------------------------|---|
| | | |

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission begrüsst die Änderungen.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|-------------------------|---|
| | | |